

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1626
des Abgeordneten Jürgen Maresch
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/4138

Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1626 vom 14.10.2011 :

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelt in Artikel 29 a, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen ermöglichen, „gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben zu können.“ Konkret schließt das die Möglichkeit ein, zu wählen und gewählt zu werden. Zur Umsetzung ist notwendig, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen sind. Die UN-Konvention konkretisiert damit die bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und zwingt damit auch zu einer veränderten Auslegung des Grundgesetzes. Um das Ziel der inklusiven Wahlen mit Ausschluss jeglicher Diskriminierung zu erreichen ist es Behindertenverbänden nach unbedingt notwendig, allen Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht als solches zu gewähren, aber auch die Möglichkeit zu bieten, dieses Recht in der Praxis tatsächlich gleichberechtigt mit anderen auszuüben. In der alltäglichen Erfahrung vieler Menschen mit Behinderungen zeigt sich oft, dass nach wie vor zahlreiche Barrieren den gesamten Verlauf einer Wahl erschweren, auch dass es Probleme bei der Erlangung notwendiger Assistenzleistungen gibt. Im Lichte der UN-Konvention ist es mindestens ebenso wichtig ein gesellschaftliches Klima zu fördern, das die aktive Partizipation behinderter Menschen am öffentlichen und politischen Leben nicht nur toleriert, sondern ausdrücklich wünscht und wertschätzt, sowie ein breit verankertes Bewusstsein für bestehende Barrieren und dafür, wie sie überwunden werden können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Umsetzung der UN-Konvention hinsichtlich des Artikels 29 a in Brandenburg ein?
2. Wie begründet die Landesregierung die Regelungen zum Ausschluss vom Wahlrecht für Menschen, denen „zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist“?
3. Wie bewertet die Landesregierung diese Regelung hinsichtlich der Kompatibilität zur UN-Konvention?

Datum des Eingangs: 15.11.2011 / Ausgegeben: 21.11.2011

4. Wie begründet die Landesregierung die Regelungen zum Ausschluss vom Wahlrecht für Menschen, die „sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet“?
5. Wie bewertet die Landesregierung diese Regelung hinsichtlich der Kompatibilität zur UN-Konvention?
6. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass die nötigen Rahmenbedingungen und Strukturen vorhanden sind (einschließlich der Gewährung notwendiger Unterstützung im Einzelfall), damit alle Menschen mit Behinderungen zu einer Wahl praktisch befähigt sind?
7. Würde sich die Landesregierung an einem gemeinsamen Vorgehen der Länder auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren beteiligen?
8. Wie bewertet die Landesregierung die von Behindertenverbänden geäußerte Kritik?
9. Sieht die Landesregierung darüber hinaus Handlungsbedarf bei der Anpassung des Landeswahlrechtes, um die Umsetzung der UN-Konvention in Artikel 29 a zu gewährleisten?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie schätzt die Landesregierung die Umsetzung der UN-Konvention hinsichtlich des Artikels 29 a in Brandenburg ein?

zu Frage 1:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die bundes- und landeswahlrechtlichen Regelungen über das Wahlrecht und dessen nähere Ausgestaltung den Anforderungen des Artikels 29 des Übereinkommens grundsätzlich umfänglich Rechnung trägt. Insbesondere sehen die Wahlgesetze und Wahlverordnungen des Bundes und des Landes gerade für Menschen mit Behinderungen eine Reihe von Erleichterungen vor, um diese bei der Ausübung ihres Wahlrechts zu unterstützen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 2:

Wie begründet die Landesregierung die Regelungen zum Ausschluss vom Wahlrecht für Menschen, denen „zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist“?

zu Frage 2:

Das Wahlrecht ist ein höchstpersönliches Recht, dessen Ausübung mithin ein Mindestmaß an Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit voraussetzt. Eine quasi treuhänderische Ausübung des Wahlrechts verstößt gegen das aus dem Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 des Grundgesetzes und dem Unmittelbarkeitsprinzip der Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie des Artikels 22 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung abzuleitenden Verfassungsprinzip der Höchstpersönlichkeit der Wahlentscheidung. Nach den bundes- und landeswahlrechtlichen Vorschriften sind Personen, für die durch ein Vormundschaftsgericht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung angeordnet worden ist, vom Wahlrecht ausgeschlossen (siehe § 6a Absatz 1 Nummer 2 des Europawahlgesetzes [EuWG]), § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG], § 7 Nummer 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes [BbgLWahlG]

und § 9 Nummer 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes [BbgKWahlG]). Ist die betroffene Person lediglich in Teilbereichen betreuungsbedürftig und kommt deshalb nur eine auf einen begrenzten Aufgabenkreis bezogene Betreuung in Betracht, führt dieses nicht zum Wahlrechtsausschluss. Es ist stets auf die jeweilige konkrete Lebenssituation der Betroffenen abzustellen. Im Hinblick auf das – aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitete – Erforderlichkeitsgebot ist die die Bestellung einer Betreuung für alle Angelegenheiten des Betroffenen eine (seltene) Ausnahmeentscheidung, bei welcher das Vormundschaftsgericht stets die zwingende Folge des Ausschlusses der betreuten Person vom Wahlrecht zu bedenken und abzuwägen hat. Eine so genannte „Totalbetreuung“ ist nur zulässig, wenn die betroffene Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung tatsächlich keine ihrer Angelegenheiten mehr selbst besorgen kann. Deshalb ist nur ein äußerst kleiner Personenkreis aufgrund der hier in Rede stehenden Regelungen vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Entsprechende Wahlausschlussregelungen stellen eine Beschränkung der Grundrechte des aktiven und passiven Wahlrechts aus Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 22 Absatz 1 der Landesverfassung sowie des Grundsatzes der allgemeinen Wahl gemäß Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 22 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung dar. Diese ist allerdings in Artikel 38 Absatz 4 des Grundgesetzes und Artikel 22 Absatz 5 Satz 1 der Landesverfassung, die die nähere Ausgestaltung des Wahlrechts einem Gesetz überlassen, angelegt und wird von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für zulässig erachtet. Hinsichtlich der im Ausschluss bestimmter Personen von der Wahl liegenden Einschränkungen des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahlen auf Bundesebene hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass dieser Grundsatz nicht jegliche Differenzierungen bei der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte verbiete:

„Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl sind verfassungsrechtlich zulässig, sofern für sie ein zwingender Grund besteht [...]. So ist es etwa von jeher als aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, daß die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird. Ebenso galt es immer als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar, daß vom Wahlrecht ausgeschlossen blieb, wer entmündigt war, wer unter Pflegschaft stand oder wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besaß“ (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 1973 – 2 BvC 3/73 – juris, Rdnr. 8f.).

Diese Ausführungen sind in Anbetracht der Regelungen des Artikels 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes auf die Landesebene übertragbar.

Frage 3:

Wie bewertet die Landesregierung diese Regelung hinsichtlich der Kompatibilität zur UN-Konvention?

zu Frage 3:

Die in Frage 2 angesprochenen bundes- und landeswahlrechtlichen Wahlausschlussregelungen sind mit den Anforderungen des Übereinkommens prinzipiell vereinbar, zumal auch das Übereinkommen offensichtlich von dem Prinzip der höchstpersönlichen Stimmabgabe ausgeht. Denn in Artikel 29 Buchstabe a letzter Teilsatz ist ausschließlich von der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei ihrer Wahl(entscheidung), jedoch nicht von einer Stellvertreterwahl durch eine Vertrauens- oder Betreuungsperson die Rede. Dementsprechend hat sich auch nach dem Übereinkommen die Unterstützung strikt nach dem Bedarf und der Wünsche der Menschen mit Behinderung zu richten.

Im Übrigen bezieht sich die Regelung des Artikels 29 des Übereinkommens auf Artikel 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden: Zivilpakt) und Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und konkretisiert diese. Der Bundesgesetzgeber wollte anlässlich des Zustimmungsgesetzes zu dem Übereinkommen an der Möglichkeit derartiger Einschränkungen des Wahlrechts festhalten, weil

„das Wahlrecht als höchstpersönliches Recht nur Personen zustehen soll, die rechtlich in vollem Umfang selbstständig handlungs- und entscheidungsfähig sind. Dies steht im Einklang mit den Vorgaben des Artikels 29 Buchstabe a, weil diese Bestimmung nur die in Artikel 25 Zivilpakt schon festgeschriebenen staatlichen Verpflichtungen wiedergibt, aber keine weitergehenden politischen Rechte für Menschen mit Behinderungen begründet. Für das in Artikel 25 Buchstabe b des Zivilpakts verankerte Recht, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, ist aber allgemein anerkannt, dass ein Ausschluss vom Wahlrecht auf gesetzlich niedergelegten Gründen beruhen darf, die objektiv und angemessen sind. Das wird etwa für den Fall der Unzurechnungsfähigkeit [...] angenommen“ (BT-Drs. 16/10808, S. 64).

Gleichwohl kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass durch die hier in Rede stehenden bundes- und landeswahlrechtlichen Ausschlussregelungen in sehr seltenen Einzelfällen tatsächlich auch Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, die mittlerweile nur noch einer Unterstützung für ihre höchstpersönliche Wahlentscheidung bedürfen. Der etwaige Ausschluss dieses sehr kleinen Personenkreises könnte wohl nur durch eine Änderung des Betreuungsrechts des Bundes weitestgehend ausgeschlossen werden. Denn das geltende bundesrechtliche Betreuungsrecht enthält bisher keine Pflicht zu regelmäßigen, nicht anlassbezogenen Überprüfungen der von den Vormundschaftsgerichten getroffenen Betreuungsentscheidungen. Eine entsprechende Änderung des Betreuungsrechts könnte nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen. Die Landesregierung würde eine entsprechende Änderung auch mit Blick auf Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens, nach dem die Vertragsstaaten zu gewährleisten haben, dass alle die Ausübung des Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffende Maßnahmen „von möglichst kurzer Dauer“ sind und „einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen“, begrüßen.

Frage 4:

Wie begründet die Landesregierung die Regelungen zum Ausschluss vom Wahlrecht für Menschen, die „sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet“?

zu Frage 4:

Die bundes- und landeswahlrechtlichen Vorschriften sehen übereinstimmend den Wahlrechtsausschluss von Personen vor, die aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (siehe § 6a Absatz 1 Nummer 3 EuWG, § 13 Nummer 3 BWG, § 7 Nummer 3 BbgLWahlG und § 9 Nummer 3 BbgKWahlG).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind damit Personen, die aufgrund einer Entscheidung nach § 63 StGB anstelle oder neben einer an sich fälligen Freiheitsstrafe zur Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt verurteilt worden und sich am Wahltag tatsächlich in einer solchen Anstalt befinden. Die Maßregel der Besserung und Sicherung muss aufgrund einer im Zustand der Schuldunfähigkeit, beispielsweise wegen einer krankhaften psychischen Störung, begangenen rechtswidrigen Tat verhängt worden sein. Die Schuldunfähigkeit muss auf einem festgestellten, länger bestehenden und nicht nur vorübergehenden Zustand beruhen.

Nicht erfasst sind Personen, die lediglich vermindert schuldfähig sind oder sich aus anderen Gründen in einem psychiatrischen Krankenhaus aufhalten (siehe Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., § 13 Rdnr. 17, S. 345f.).

Die hier in Rede stehenden bundes- und landeswahlrechtlichen Ausschlussregelungen sind verfassungsrechtlich auch mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl nicht zu bestanden. Denn – nicht nur vermindert – schuldunfähigen Personen fehlt regelmäßig ein Mindestmaß an Einsichts- und Wahlfähigkeit (vgl. Scheiber, ebenda). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5:

Wie bewertet die Landesregierung diese Regelung hinsichtlich der Kompatibilität zur UN-Konvention?

zu Frage 5:

Auch die in Frage 4 angesprochenen bundes- und landeswahlrechtlichen Wahlausschlussregelungen sind mit den Anforderungen des Übereinkommens prinzipiell vereinbar. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Frage 3 zur Höchstpersönlichkeit der Wahlentscheidung verwiesen.

Es soll und kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die in Frage 4 angesprochenen bundes- und landeswahlrechtlichen Regelungen in Einzelfällen Personen vom Wahlrecht ausschließen, die zum Zeitpunkt der Wahl die notwendige Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit für eine höchstpersönliche Wahlentscheidung besitzen. Denn die gerichtliche Feststellung ist auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt der Tat und auf die Begehung der Tat selbst bezogen. Bei Menschen, die eine Straftat im Zustand der Schuldfähigkeit begangen haben und die wegen ihrer angenommenen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit in einem psychiatrischen Krankenhaus (Maßregelvollzug) untergebracht sind, kann nicht ohne weiteres stets von einer mangelnden Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit für eine höchstpersönliche Wahlentscheidung ausgegangen werden. Der rechtfertigende Grund für den Wahlrechtsausschluss beruht auf der gerichtlich festgestellten psychisch-geistigen Beeinträchtigung, der Behandlungsbedürftigkeit im Hinblick auf die Allgemeingefährlichkeit sowie aus der Beschränkung der allgemeinen rechtlichen Handlungsfähigkeit, die – ebenso wie etwa im Falle der Unterschreitung der gesetzlichen Mindestaltersgrenze – rechtlicher Ausschluss der tatsächlichen Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit gegenüber politischen Zusammenhängen bedeutet (siehe Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., § 13 Rdnr. 18, S. 346).

Einzelne Betroffene, die zu einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel nach § 63 StGB verurteilt worden sind, mögen zwar zum Zeitpunkt der Wahl die notwendige Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit für eine höchstpersönliche Wahlentscheidung besitzen. Wegen der besonderen Formenstrenge des Wahlrechts und des strikt formalen Charakters des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl muss der durch einen sachlichen Grund gerechtfertigte Wahlrechtsausschluss zwingend an formale Tatbestände anknüpfen. Vorliegend ist dieses die gerichtliche Entscheidung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB mit dem äußerlichen Kriterium, der tatsächlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zum Zeitpunkt der Wahl (siehe Schreiber, ebenda). Im Übrigen ist der Gesetzgeber nicht gehindert, beim Erlass von Regelungen, die aus zwingenden Gründen das Wahlrecht beschränken, an generalisierende Tatbestände anzuknüpfen.

Frage 6:

Wie gewährleistet die Landesregierung, dass die nötigen Rahmenbedingungen und Strukturen vorhanden sind (einschließlich der Gewährung notwendiger Unterstützung im Einzelfall), damit alle Menschen mit Behinderungen zu einer Wahl praktisch befähigt sind?

zu Frage 6:

In Übereinstimmung mit den bundeswahlrechtlichen Vorschriften für die Europa- und Bundestagswahlen enthalten die Wahlgesetze und -verordnungen des Landes für die Landtags- und Kommunalwahlen eine Reihe von Regelungen, die allen Menschen mit Behinderungen die Ausübung ihres höchstpersönlichen Stimmrechts erleichtern und sichern. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für sonstige Abstimmungen (insbesondere Volksabstimmungen und Bürgerentscheide).

Zum Ersten sei auf die Briefwahl verwiesen, die gerade für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung ist. Wie alle Wahlberechtigten haben auch die Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen das Recht, ihre Stimmen per Briefwahl abzugeben. Der Antrag auf Erteilung der Briefunterlagen (Wahlschein,

Wahlumschläge, Stimmzettel) kann formlos schriftlich, mündlich oder elektronisch bei der Gemeindebehörde (Wahlbehörde) gestellt werden (siehe § 24 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung [BbgLWahlV] und § 25 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung [BbgKWahlV]; vgl. § 26 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Europawahlordnung [EuWO] und § 27 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Bundeswahlordnung [BWO]). Wahlberechtigte Personen mit Behinderungen können sich sowohl bei der Antragstellung als auch bei ihrer brieflichen Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen (siehe § 24 Absatz 1 Satz 4 erster Teilsatz und § 24 Absatz 1 Satz 4 zweiter Teilsatz in Verbindung mit § 56 Absatz 1 BbgLWahlV sowie § 25 Absatz 1 Satz 4 erster Teilsatz und § 25 Absatz 1 Satz 4 zweiter Teilsatz in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BbgKWahlV; vgl. § 26 Absatz 1 Satz 4 erster Teilsatz und § 26 Absatz 1 Satz 4 zweiter Teilsatz in Verbindung mit § 50 Absatz 1 EuWO sowie § 27 Absatz 1 Satz 4 erster Teilsatz in Verbindung mit § 57 Absatz 1 BWO). Jede wahlberechtigte Person mit Behinderung entscheidet nach freiem Ermessen, ob und wenn ja, welche Person ihres Vertrauens sie inwieweit bei der Ausübung ihres Wahlrechts unterstützen möge (siehe § 56 Absatz 2 BbgLWahlV und § 53 Absatz 2 BbgKWahlV; vgl. § 50 Absatz 2 EuWO und § 57 Absatz 2 BWO). Die Vertrauensperson ist zur strikten Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung über die Stimmabgabe der unterstützten Person erlangt hat (siehe § 56 Absatz 3 BbgLWahlV und § 53 Absatz 4 BbgKWahlV; vgl. § 50 Absatz 3 EuWO und § 57 Absatz 3 BWO). Die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte enthält einen Antragsvordruck bereit. Für die elektronische Beantragung der Briefwahlunterlagen sind zudem auf dem barrierefreien Internetportal des Landeswahlleiters elektronische Antragsformulare eingestellt. Auch die Gemeindebehörden halten für ihre Bürgerinnen und Bürger regelmäßig entsprechende elektronische Antragsformulare auf ihren Internetseiten bereit.

Zum Zweiten tragen auch die bundes- und landeswahlrechtlichen Vorschriften für die Stimmabgabe im Wahllokal, der so genannten Urnenwahl, den Belangen der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung. So sollen die Wahllokale von den Gemeindebehörden nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass „allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird“ (§ 32 Satz 3 BbgLWahlG und § 22 Absatz 3 Satz 3 BbgKWahlG; vgl. § 39 Absatz 1 Satz 3 EuWO und § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO). Ergänzend hierzu bestimmt die landeswahlrechtliche Vorschrift des § 12 Absatz 2 BbgKWahlV, dass mindestens der Zugang zum Wahllokal auch Menschen mit Behinderungen möglich sein soll. Diese Regelung berücksichtigt, dass vielerorts, insbesondere in amtsangehörigen Gemeinden, überhaupt kein barrierefreies Gebäude existiert, in dem ein gänzlich barrierefreies Wahllokal eingerichtet werden könnte. Soweit dieses aber in der Gemeinde oder dem Ortsteil tatsächlich möglich ist, besteht regelmäßig eine gesetzliche Pflicht, barrierefreie Wahllokale bereitzustellen. In den Fällen, in denen dieses aus tatsächlichen Gründen in einer (kleinen) Gemeinden oder einem Ortsteil nicht möglich ist, besteht bei Parlamentswahlen regelmäßig die Möglichkeit, mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahllokal des jeweiligen Kreises (bei Europawahlen) oder Bundestags- bzw. Landtagswahlkreises das Wahlrecht ausüben. Bei Kommunalwahlen besteht hingegen häufig keine entsprechende Ausweichmöglichkeit, weil beispielsweise für die Wahl des Ortsbeirates in dem Ortsteil einer Gemeinde tatsächlich keine Möglichkeit besteht, ein barrierefreies Wahllokal einzurichten und die Stimmabgabe in einem barrierefreien Wahllokal außerhalb des Wahlgebietes (Ortteiles) aus rechtlichen sowie wahlorganisatorischen und -praktischen Gründen ausscheidet.

Auch bei ihrer Stimmabgabe im Wahllokal können sich wahlberechtigte Personen mit Behinderungen der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen (siehe § 56 Absatz 1 BbgLWahlV und § 53 Absatz 1 BbgKWahlV; vgl. § 50 Absatz 1 EuWO und § 57 Absatz 1 BWO). Jede wahlberechtigte Person mit Behinderung entscheidet selbst, ob und wenn ja, welche Person ihres Vertrauens sie inwieweit bei der Stimmabgabe unterstützen möge (siehe § 56 Absatz 2 BbgLWahlV und § 53 Absatz 2 BbgKWahlV; vgl. § 50 Absatz 2 EuWO und § 57 Absatz 2 BWO). Menschen mit Behinderungen können auch ein beliebiges Mitglied des Wahlvorstandes zu ihrer Vertrauensperson bestimmen (siehe § 56 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV und § 53 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV; vgl. § 50 Absatz 1 Satz 1 Satz 2 EuWO und § 57 Absatz 1 Satz 2 BWO). Soweit die Wählerin oder der Wähler

mit Behinderung dieses für erforderlich erachtet und wünscht, darf die Vertrauensperson gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler auch die Wahlkabine aufsuchen (siehe § 56 Absatz 2 Satz 2 BbgLWahlV und § 53 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlV; vgl. § 50 Absatz 2 Satz 2 EuWO und § 57 Absatz 2 Satz 2 BWO). Die Vertrauensperson hat sich strikt auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers mit Behinderung zu beschränken (siehe § 56 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlV und § 53 Absatz 2 Satz 1 BbgKWahlV; vgl. § 50 Absatz 2 Satz 1 EuWO und § 57 Absatz 2 Satz 1 BWO). Die von der wahlberechtigten Person bestimmte Vertrauensperson ist auch bei der Urnenwahl zur strikten Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat (siehe § 56 Absatz 3 BbgLWahlV und § 53 Absatz 4 BbgKWahlV; vgl. § 50 Absatz 3 EuWO und § 57 Absatz 3 BWO).

Daneben haben wahlberechtigte Person mit einer Sehbehinderung bei Parlamentswahlen die Möglichkeit, sich bei der Kennzeichnung ihrer Stimmzettel der Hilfe von Stimmzettelschablonen zu bedienen (siehe § 56 Absatz 4 BbgLWahlV; vgl. § 50 Absatz 4 EuWO und § 57 Absatz 4 BWO). Lediglich bei Kommunalwahlen besteht diese Möglichkeit nicht. Maßgeblicher Grund ist, dass es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, für diese Wahlen, bei denen sämtliche Wahlbewerber auf den Stimmzetteln aufzudrucken sind und wo die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens besteht, geeignete Stimmzettelschablonen herzustellen. Es kommt hinzu, dass zu den landesweiten Kommunalwahlen mehrere hundert unterschiedliche Stimmzettelschablonen herzustellen wären, während für jede Parlamentswahl in jedem Bundesland landeseinheitliche Stimmzettelschablonen zum Einsatz kommen können. Die Stimmzettelschablonen müssten zudem in der Zeit zwischen der Zulassung der Wahlvorschläge und dem Beginn der Briefwahl (höchstens zwei, gegebenenfalls sogar nur eine Woche) her- und bereitgestellt werden. Es liegt auf der Hand, dass dieses aus sachlichen, technischen und logistischen Gründen nicht leistbar ist.

Frage 7:

Würde sich die Landesregierung an einem gemeinsamen Vorgehen der Länder auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren beteiligen?

zu Frage 7:

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren ist 1954 errichtet worden, um auch auf der politischen Ebene eine länderübergreifende Zusammenarbeit zu verankern. Sie dient vornehmlich dem Zweck, ein gemeinsames Vorgehen der Länder im Bereich Inneres herbeizuführen. Für die Beschlussfassung gilt deshalb auch das Prinzip der Einstimmigkeit, wobei die Möglichkeit besteht, sich zu enthalten. Die Beteiligung des Landes an einem gemeinsamen Vorgehen der Länder ist ständige Praxis und würde selbstverständlich auch für den hier in Rede stehenden Gegenstand gelten, zumal die hier in Rede stehenden Wahlvorschriften des Bundes und der Länder seit jeher – nicht zuletzt mit Blick auf verbundene Wahlen und Abstimmungen – weitestgehend übereinstimmen.

Frage 8:

Wie bewertet die Landesregierung die von Behindertenverbänden geäußerte Kritik?

zu Frage 8:

Weder gegenüber der Landesregierung noch gegenüber dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen in Brandenburg oder dem Landeswahlleiter haben die Behindertenverbände Kritik an einzelnen landeswahlrechtlichen Vorschriften geäußert oder über Barrieren oder Problemen bei der Ausübung ihres Wahlrechts berichtet. Soweit sich die auch hier bekannte öffentliche Kritik gegen die in den Fragen 2 und 4 angesprochenen bundes- und landeswahlrechtlichen Wahlausschlussregelungen richtet, wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 5 verwiesen. Soweit die unzureichende Barrierefreiheit einzelner

Wahllokale bemängelt wird, wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Im Übrigen sind dem Ministerium des Innern und dem Landeswahlleiter bisher keine Probleme bei Assistenzleistungen der Wahlorgane (Wahlhelfer) oder Gemeindebehörden (Wahlbehörden) für Menschen mit Behinderungen zur Kenntnis gegeben worden.

Frage 9:

Sieht die Landesregierung darüber hinaus Handlungsbedarf bei der Anpassung des Landeswahlrechtes, um die Umsetzung der UN-Konvention in Artikel 29 a zu gewährleisten?

zu Frage 9:

Die Landesregierung sieht keinen Bedarf einer Anpassung des Landeswahlrechts. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 6 verwiesen.